



Aufnahmekriterien ab Schuljahr 2024/2025

Laut Erlass zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten

Diese Aufnahmekriterien werden immer dann angewendet, wenn die Gemeinschaftsschule Rhen nicht über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügt.

I) **Aufnahmekapazität**

Die Zügigkeit der Gemeinschaftsschule Rhen ist auf maximal drei Lerngruppen je Jahrgang begrenzt. Die maximale Aufnahmekapazität ist auf 75 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang festgelegt.

II) **Aufnahmemerkmale**

Sollten die Aufnahmekapazitäten nicht ausreichen, um alle Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, dann erfolgt eine Priorisierung der Aufnahmen durch folgende Merkmale in der angegebenen Reihenfolge:

- 1) Berücksichtigung von Härtefällen
- 2) Geschwisterkind-Regelung für ortsansässige Kinder
- 3) Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Schule / Aufnahme von Kindern aus Henstedt-Ulzburg
- 4) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden
- 5) Aufnahme in der 2. und 3. Anmelderunde

Diese 5 Aufnahmemerkmale werden weiter unten ausführlicher beschrieben.

Zuerst werden Kinder von Punkt 1) aufgenommen. Wenn dann noch Aufnahmekapazitäten vorhanden sind, dann werden die Kinder von Punkt 2) aufgenommen. Sind noch Kapazitäten vorhanden, werden die Kinder von Punkt 3) berücksichtigt. Sollten dann noch Plätze frei sein, werden Schüler von Punkt 4) aufgenommen. Sind danach noch Kapazitäten vorhanden, dann werden Kinder von Punkt 5) aufgenommen.

Grundsätzlich gilt:

Sollten nicht alle Bewerberinnen und Bewerber eines Aufnahmemerkmals angenommen werden können, dann entscheidet (innerhalb eines Aufnahmemerkmals) zwischen diesen gleichwertigen Bewerberinnen und Bewerbern das Los.

Ausführliche Beschreibung der Aufnahmemerkmale

1) Berücksichtigung von Härtefällen

Ob eine besondere Härtefallsituation vorliegt, ist eine Einzelfallentscheidung der Schule. Besondere Härtefallsituationen können nur dann vorliegen, wenn die Aufnahme an einer anderen Schule unzumutbar wäre. Der Nachweis, dass ein Härtefall vorliegt, ist von den Sorgeberechtigten zu erbringen.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn:

- a) auf Grund einer Behinderung nur diese Schule erreichbar oder baulich geeignet ist,

oder

- b) durch den Besuch genau dieser Schule außergewöhnliche familiäre oder soziale Belastungen aufgefangen oder wenigstens erheblich abgemildert werden.

Schülerinnen und Schüler, bei denen eine besondere Härtefallsituation vorliegt, sind aufzunehmen. Sollten nicht alle hier beschriebenen Bewerberinnen und Bewerber angenommen werden können, dann entscheidet zwischen den gleichwertigen Bewerberinnen und Bewerbern von Härtefällen das Los.

2) Geschwisterkind-Regelung

Für Geschwisterkinder ortsansässiger Schülerinnen und Schüler ist eine vorrangige Berücksichtigung in Abweichung von dem in 3) festgelegten Zeitbedarf für den Schulweg im Einzelfall zu prüfen. Sollten nicht alle hier beschriebenen Bewerberinnen und Bewerber angenommen werden können, dann entscheidet zwischen diesen gleichwertigen Bewerberinnen und Bewerbern das Los.

3) Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Schule / Aufnahme von Kindern aus Henstedt-Ulzburg

Für jedes Kind aus der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist entweder die Olzeborchschule oder die Gemeinschaftsschule Rhen die zuständige Schule. Die Entscheidung welche der beiden Schule die zuständige Schule für ein ortsansässiges Kind ist, obliegt nicht den Eltern. Dennoch besitzt jedes Kind aus dem Ort das Recht auf einen Schulplatz entweder an der Olzeborchschule oder der Gemeinschaftsschule Rhen.

Die Gemeinschaftsschule Rhen nimmt vorrangig Schülerinnen und Schüler aus Henstedt-Ulzburg auf. Grundsätzlich nimmt sie alle Erstwünsche von Kindern aus diesem Ort unter der Voraussetzung auf, dass ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. Sind diese nicht vorhanden, dann richtet sich die Aufnahme für die Kinder aus der Gemeinde nach der Schulweglänge (siehe unten). Wenn nicht alle Bewerberinnen und Bewerber einer Schulweglängengruppe berücksichtigt werden können, dann entscheidet zwischen diesen gleichwertigen Bewerbungen das Los.

Berücksichtigung des Zeitbedarfes für den Schulweg (bei Nutzung des ÖPNV; die Festlegung der Zeitbedarfe erfolgte durch den Schulträger)

Gemeinschaftsschule Rhen:

- | | |
|---|-------|
| a) vom Ortsteil Rhen | 0 min |
| b) vom Ortsteil Ulzburg-Süd | 4 min |
| c) vom Ortsteil Ulzburg, Gebiet Eichberg und Umgebung | 6 min |
- (siehe dazu auch weiter unten auf die Definition von Eichberg und Umgebung)

d) vom Ortsteil Ulzburg, übriges Gebiet	8 min
e) vom Ortsteil Henstedt	11 min
f) vom Ortsteil Götzberg (inkl. der Gemeinde Wakendorf II)	15 min
g) von auswärtigen Gemeinden (außer Wakendorf II)	>20 min

Das Gebiet Eichberg und Umgebung umfasst folgende Straßen:

- Alter Burgwall
- An der Pinnau
- Hamburger Straße 32-58a, 111-147j
(ab Kirche Ulzburg/Krambekweg bis Beginn Gebiet Birkenau/Ulzburg-Süd)
- Greifswalder Straße
- Neubrandenburger Straße
- Rostocker Straße
- Schweriner Straße
- Stralsunder Kehre
- Usedomer Straße
- Wismarer Straße (inkl. Weedentwiete)

Olzeborchschule

a) vom Ortsteil Henstedt	0 min
b) vom Ortsteil Ulzburg, übriges Gebiet	3 min
c) vom Ortsteil Götzberg (Gemeinde Wakendorf II)	6 min
d) vom Ortsteil Ulzburg, Gebiet Eichberg und Umgebung	7 min
e) vom Ortsteil Ulzburg-Süd	8 min
f) vom Ortsteil Rhen	12 min
g) von auswärtigen Gemeinden (außer Wakendorf II)	>15 min

4) Aufnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Gemeinden

Sollten nach der Aufnahme aller Erstwünsche aus der Gemeinde noch weitere Kapazitäten vorhanden sein, dann können auch Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden aufgenommen werden.

Wenn nicht alle Bewerbungen aus anderen Gemeinden berücksichtigt werden können, dann entscheidet zwischen diesen gleichwertigen Bewerbungen das Los.

5) Aufnahme in der 2. und 3. Anmelderunde

Sollten nach der ersten Anmelderunde noch Aufnahmekapazitäten vorhanden sein, dann werden in der zweiten und dritten Anmelderunde auch weitere Wünsche (Zweitwunsch; Drittwunsch) nach gleichem Verfahren (siehe Punkt 1 bis 5) berücksichtigt.

Wenn in der 2. Anmelderunde nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden können, dann entscheidet (innerhalb eines Aufnahmemerkmals) zwischen diesen gleichwertigen Bewerbungen das Los.

Wenn in der 3. Anmelderunde nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden können, dann entscheidet (innerhalb eines Aufnahmemerkmals) zwischen diesen gleichwertigen Bewerbungen das Los.

Von der Schulkonferenz der Gemeinschaftsschule Rhen im Januar 2024 beschlossen.